



## **Infoblatt für Gewerbe, Industrie**

Abwasserabgabengesetz (AbwAG) / Saarländisches Wassergesetz (SWG)

### **1. Zielsetzung, Zuständigkeiten**

Nach dem Grundsatz des Abwasserabgabengesetzes ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne des § 3 Nummer 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe). Sie wird durch die Länder erhoben. Nach § 139 SWG ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Festsetzungsbehörde.

Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zweckgebunden. Zudem wird der entstehende Verwaltungsaufwand daraus gedeckt. Die Bewirtschaftung des Abgabeaufkommens obliegt dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

### **2. Berechnung der Abwasserabgabe**

#### **2.1 Ermittlung der Schadeinheiten**

##### ***2.1.1 für Niederschlagswasser (vgl. § 7 AbwAG, § 130 SWG)***

Ist die befestigte gewerbliche Fläche größer als 3 Hektar und erfolgt keine Niederschlagswasserbehandlung nach den Regeln der Technik, wird Abwasserabgabe berechnet.

SE = 18 \* volle Hektarzahl

##### ***2.1.2 für Schmutzwasser***

Die Schädlichkeit des Abwassers wird in Schadeinheiten ermittelt. Nur die in der Anlage zu §3 ABWAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen (CSB, P<sub>ges</sub>, N<sub>ges</sub>, AOX, Hg, Cd, Cr, Ni, Pb, Cu, G<sub>El</sub>) werden zur Ermittlung der Schädlichkeit herangezogen.

Die Schädlichkeit wird nicht bewertet, wenn die Schwellenwerte nach Konzentration oder Jahresmenge gemäß Anlage (s. S. 4) nicht überschritten werden.

Für die Ermittlung der Schadeinheiten können für den jeweiligen Parameter folgende Werte herangezogen:

- a) Überwachungs- oder Veranlagungswert laut Einleitgenehmigung ( § 4.1 AbwAG)
- b) erklärter Wert nach § 6 AbwAG (falls es keine Festlegungen in der Einleitgenehmigung gibt bzw. keine gültige Einleitgenehmigung vorliegt)

c) Schätzwerte (falls a) und b) nicht vorhanden)

d) niedriger erklärter Wert nach § 4.5 AbwAG (vgl. eigenes Infoblatt) für Zeiträume von mindestens 3 Monaten innerhalb eines Veranlagungsjahres

Berechnungsweg für die Fälle a) –c)

- *Ermitteln der Jahresfracht:*  $JF[\text{kg}] = JSM[\text{m}^3/\text{a}] * \ddot{U}W [\text{mg}/\text{l}] / 1000$

- *Ermitteln der Schadeinheiten*  $SE = JF : ME$  (JF=Jahresfracht, ME=Messeinheit, vgl. Anlage zu §3 ABWAG bzw. S. 4)

Für Fall d) werden die Schadeinheiten zeitraumbezogen mit den jeweils gültigen Erklärungswerten ermittelt.

Abgezogen werden können auf Antrag Schadeinheiten, die aus dem Einsatz von vorbelastetem Wasser stammen (vgl § 4 Abs. 3 AbWAG).

$SE = SE - SE_{\text{vorbelastet}}$

Zu einem Zuschlag von erhöhten Schadeinheiten gemäß § 4 Abs. 4 AbwAG kommt es, wenn die erklärten Werten tatsächlich nicht eingehalten wurden.

$SE_{\text{erhöht}} = (SE - SE_{\text{vorbelastet}}) * \text{Erhöhungsfaktor}$

Erhöhungsfaktor =  $\ddot{U}E - B/B * 0,5$  (eine tatsächliche Überschreitung) oder  
Erhöhungsfaktor =  $\ddot{U}E - B/B$  (mehrere tatsächliche Überschreitungen)

Nach §127 SWG bleibt auf Antrag des Abgabepflichtigen bei der Berechnung der Abgabe die Zahl der Schadeinheiten insoweit außer Ansatz, als sie nach der geschätzten Reinigungsleistung (RL) eines Nachklärteiches vermindert wird.

Die Angabe erfolgt pro Parameter in Prozent (z.B. für CSB RL=40%).

$SE_{\text{vermindert}} = (SE - SE_{\text{vorbelastet}} + SE_{\text{erhöht}}) * RL/100$

$SE_{\text{gesamt}} = SE - SE_{\text{vorbelastet}} - SE_{\text{vermindert}} + SE_{\text{erhöht}}$

## 2.2 Ermittlung des Abgabesatzes

Der Abgabesatz beträgt zur Zeit 35,79 €. Er wird um die Hälfte reduziert, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht und die Werte der Einleitgenehmigung oder der Erklärung nach §6 Abs. 1 AbwAG mindestens den Anforderungen der Abwasserverordnung entsprechen und als eingehalten gelten.

Entspricht der Bescheidwert nicht, aber der nach § 4 Abs. 5 erklärte Wert den Mindestanforderungen der Abwasserverordnung, so kann der reduzierte Abgabesatz gewährt werden, wenn der Einleitbescheid im Anschluss an die Erklärung an den erklärten Wert angepasst wird. Ein entsprechender Antrag auf Änderung des Einleitbescheides ist fristgerecht zu stellen.

Bei Schätzwerten sowie bei der Veranlagung von Niederschlagswasser gilt immer der volle Abgabesatz.

## **2.3 Berechnung der Abwasserabgabe**

Abgabe= SE gesamt\*ermittelter Abgabesatz.

## **2.4 Verrechnung von Investitionen nach §10 AbwAG**

Werden Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder saniert und erfolgt eine Schadstoffminderung von mindestens 20% , so können die Investitionskosten mit der für die in den 3 Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet werden. Ebenso können die Investitionen für Anlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, die den Anforderungen des § 60 Abs. 1 des WHG entspricht oder angepasst wird, verrechnet werden, wenn insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten ist.

Erhöhte Schadeinheiten dürfen nicht verrechnet werden. Wurde die Anlage nicht in Betrieb genommen oder wurde die Schadstoffminderung nicht erreicht, ist die nacherhobene Abgabe rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an entsprechend §238 der Abgabenordnung zu verzinsen.

## **3. Termine für Erklärungen**

### **3.1 Vorauserklärungen**

#### **- nach §6 AbwAG**

Sofern in der Einleiterlaubnis keine Festlegungen für alle abgaberelevanten Parameter getroffen sind, hat der Einleiter die Erklärung nach §6 AbwAG für diese Überwachungswerte spätestens 1 Monat vor Beginn des Veranlagungsjahres (**30. November**) abzugeben.

#### **- nach §4.5 AbwAG**

Erklärungen für niedrigere Werte müssen mindestens 2 Wochen vor Beginn des beantragten Zeitraumes abgegeben werden.

### **3.2 Erklärungen nach Ablauf des Veranlagungsjahres**

#### **- nach § 133 SWG**

**3 Monate nach Ablauf eines Veranlagungsjahres** ist im Rahmen der Erklärung nach §133 SWG anzugeben, was tatsächlich eingeleitet wurde.

#### **- nach § 127a SWG (Nachweis über die Einhaltung niedriger erklärter Werte)**

Die ausgewerteten Messergebnisse sind ein Monat nach Abschluss des Messprogramms, spätestens bis zum **1. Februar** des folgenden Kalenderjahres der Festsetzungsbehörde vorzulegen.

## Anlage

Die Schadeinheitenermittlung im Abwasserabgabebescheid ergibt sich aus folgender Tabelle:

Nr.	Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Einer Schadeinheit entsprechen jeweils folgende volle Messeinheiten	Schwellenwerte nach Konzentration und Jahresmenge		Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers
1	Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)	50 Kilogramm Sauerstoff	20 Milligramm je Liter und 250 Kilogramm Jahresmenge		303
2	Phosphor (Pges)	3 Kilogramm	0,1 Milligramm je Liter und 15 Kilogramm Jahresmenge		108
3	Stickstoff als Summe der Einzelbestimmungen aus Nitratstickstoff, Nitritstickstoff, Ammoniumstickstoff (Nges)	25 Kilogramm	5 Milligramm je Liter und 125 Kilogramm Jahresmenge		Nitratstickstoff: 106 Nitritstickstoff: 107 Ammoniumstickstoff: 202
4	Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	2 Kilogramm Halogen, berechnet als organisch gebundenes Chlor	100 Mikrogramm je Liter und 10 Kilogramm Jahresmenge		302
5	Metalle und ihre Verbindungen:				
5.1	Quecksilber (Hg)	20 Gramm	1 Mikrogramm/Liter	100 g	215
5.2	Cadmium (Cd)	100 Gramm	5 Mikrogramm/Liter	500 g	207
5.3	Chrom (Cr)	500 Gramm	50 Mikrogramm/Liter	2,5 kg	209
5.4	Nickel (Ni)	500 Gramm	50 Mikrogramm/Liter	2,5 kg	214
5.5	Blei (Pb)	500 Gramm	50 Mikrogramm/Liter	2,5 kg	206
5.6	Kupfer (Cu)	1000 Gramm	100 Mikrogramm/Liter	5,0 kg	213
6	Giftigkeit gegenüber Fischeiern ( $G_{EI}$ )	6000 Kubikmeter Abwasser geteilt durch $G_{EI}$	$G_{EI} = 2$		401

$G_{EI}$  ist der Verdünnungsfaktor, bei dem Abwasser im Fischtest nicht mehr giftig ist. Den Festlegungen der Tabelle liegen die Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers nach den angegebenen Nummern in der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ zur Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) zugrunde, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 02. September 2014 (BGI. I S. 1474) geändert worden ist.

(2) Wird Abwasser in Küstengewässer eingeleitet, bleibt die Giftigkeit gegenüber Fischeiern insoweit unberücksichtigt, als sie auf dem Gehalt an solchen Salzen beruht, die den Hauptbestandteilen des Meerwassers gleichen. Das Gleiche gilt für das Einleiten von Abwasser in Mündungsstrecken oberirdischer Gewässer in das Meer, die einen ähnlichen natürlichen Salzgehalt wie die Küstengewässer aufweisen.